

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustrir. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblätter“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Anzeigenpreis: die kleinlippige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sprecherei Nr. 210.

Nr. 59.

Donnerstag, den 13. März

1913.

Das Königliche Landesversicherungssamt hat die Neuwahlen der Vertreter der Mitglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf
Donnerstag, den 27. März 1913,
vormittags 10 bis nachmittags 2 Uhr

festgesetzt.
Für den Wahlbezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung, ist ein Vertreter und ein Erstzmann zu wählen.

Zum Zwecke der Stimmenabgabe wird der amtsfürstliche Wahlbezirk in nachstehende Wahlabteilungen zerlegt. Als Wahlvorsteher sind die bei jeder Wahlabteilung aufgeführten Personen ernannt worden; die Wahlstellen sind bei den mitverzeichneten Wahlorten angegeben.

Wahlbezirk	Wahlabteilung	Wahlvorsteher	Wahlort und Wahlstelle
1.	Schönheide mit Staatsforstrevier, Neuheide, Schönheiderhammer mit Gutsbezirk.	Gemeindevorstand Winzer in Schönheide.	Schönheide Restaurant Rathaus.
2.	Hundshübel mit Staatsforstrevier, Oberstüngengrün, Unterstüngengrün.	Gemeindevorstand Reinhardt in Oberstüngengrün.	Oberstüngengrün, Gasthof zum weißen Hirsch.
3	Eibenstock mit Staatsforstrevier, Blauenthal mit Gutsbezirk, Carlsfeld mit Weitersglashütte und Staatsforstrevier, Muldenthal mit Gutsbezirk, Reichardtsdorf mit Gutsbezirk, Sosa mit Staatsforstrevier, Wildenthal mit Gutsbezirk, Wolfsgrün.	Stadtrat Alfred Meichner in Eibenstock.	Eibenstock oberer Saal des Rathaus-Hotels.

Wahlberechtigt und wählbar sind, mit Ausnahme der Gärtner, Genossenschaftsmitglieder, die eine bewirtschaftete Fläche von mindestens 120 Steuereinheiten besitzen. Die auf Gebäude und Hofraum entfallenden Steuereinheiten und Flächen bleiben außer Betracht. Die Beschäftigung mindestens eines Arbeiters ist nicht gefordert.

Die Stimmberichtigten werden aufgefordert, innerhalb der oben festgesetzten Wahlzeit zur Wahl zu erscheinen und sich bei dem Wahlvorsteher zu melden.

Wählerlisten werden nicht aufgestellt. Als Grundlage für die Berechtigung zur Stimmenabgabe dient die Heberolle der Berufsgenossenschaft für die letzte Umlage.

Der Wahlvorsteher ist befugt, bei der Wahlhandlung die Wahlberechtigung der Wähler zu prüfen, die sich auch auf Verlangen des Wahlvorsteher über ihre Person auszuweisen haben. Es empfiehlt sich deshalb, hierüber Ausweise zur Wahl mitzubringen. Es genügt die Vorlegung des Besitzstandsverzeichnisses, der Grundsteuerquittung oder ähnlicher Urkunden. Gelingt dem Wähler der Ausweis nicht, so kann ihn der Wahlvorsteher von der Wahl zurückweisen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die die Wähler zusammengefaltet in ein vom Wahlvorsteher unter Wirkung wenigstens eines der Wahlgehilfen vorher verschlossenes Behältnis zu legen haben. Auf dem Stimmzettel ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt. Stimmzettel, die dieser Vorschrift nicht entsprechen oder mehr Namen, als der zu wählenden Personen, oder den Namen nicht wählbarer Personen enthalten, sind ungültig.

Der Vertreter und sein Erstzmann werden gemeinsam auf ein und denselben Stimmzettel gewählt. Wer als Vertreter und wer als Erstzmann gewählt werden soll, ist auf dem Stimmzettel nicht anzugeben. Enthält ein Zettel solche Angaben, so werden sie gestrichen.

Sobald die für die Wahl festgesetzte Zeit verstrichen ist, gibt der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Dann werden nur noch die Personen zur Wahl zugelassen, die im Wahlraum bereits anwesend sind.

Im übrigen wird auf die §§ 1–4 der Verordnung vom 20. Dezember 1912 zur Ausführung des Landesgesetzes über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1912 mit Wahlordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 538 f.) Bezug genommen.

Schwarzenberg, den 10. März 1913.

**Die Königliche Amtshauptmannschaft,
Versicherungsamt.**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schnittwarenhändlers Carl Heinrich Louis Löttsch in Sosa ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlusffassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — der **Glüchtermin** auf den 4. April 1913, vormittags 10 Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Eibenstock, den 11. März 1913.

Königliches Amtsgericht.

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 254 — Firma Heinrich Otto in Eibenstock — eingetragen worden:

Der bisherige Inhaber ist ausgeschieden, Inhaberin ist Friederike Alinde verw. Otto geb. Schubart in Eibenstock.

Folgende Firmen sind gelöscht worden:

Max Nestmann in Eibenstock Blatt 272 | Stadtbezirk.

Fritz Rau in Eibenstock Blatt 298

Alban Bauch Nachs. in Schönheide Blatt 161 | Landbezirk.

Paul Wildauer in Oberstüngengrün Blatt 259

Eibenstock, am 11. März 1913.

Königliches Amtsgericht.

Nachstehend wird der 1. Nachtrag zur Gemeindesteueroordnung veröffentlicht.
Stadtrat Eibenstock, den 12. März 1913.

**I. Nachtrag
zur Gemeindesteueroordnung für die Stadt Eibenstock**

vom 1. März 1909.

In § 2 Ziffer 6 Absatz 1 werden nach dem Worte „Bergwerksgesellschaften“ die Worte eingeschoben:

„Gesellschaften mit beschränkter Haftung.“

In dem gleichen Paragraphen Ziffer 6 Absatz 2 werden eingefügt:

1. nach dem Worte „Kommanditgesellschaften“ die Worte:

„sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung.“

2. statt des Wortes „Aktienkapitals“ die Worte:

„Aktien- oder Stammkapitaless.“

II.

§ 20 erhält folgende Fassung:

Declarationen.

§ 20.

Die über die Declarationspflicht und die Folgen verspäteter oder unterlassener Declaratio n ufw. bestehenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes gelten auch für die Gemeindeeinkommensteuer, soweit nicht nachstehend Abweichendes vorgeschrieben wird.

Besondere Aufforderung zur Declaratio n erhalten die Beitragspflichtigen nicht, die zur Gemeindeeinkommensteuer ebenso einzustellen sind wie zur Staatseinkommensteuer. Für sie gelten die für die Staatseinkommensteuer aufzustellenden Declaratio n ohne weiteres für die Gemeindeeinkommensteuer.

Der Stadtrat hat zugleich mit der Declarationsaufforderung für die Staatseinkommensteuer im Amtsblatte bekannt zu machen, daß von denjenigen Beitragspflichtigen, die zur städtischen Einkommensteuer nicht mit demselben Einkommen beitragspflichtig sind wie zur Staatseinkommensteuer, Declaratio n unter Benutzung des an Stelle unentgeltlich erhältlichen Declarationsvordruckes binnen drei Wochen schriftlich offen oder unter Angabe des Namens und der Wohnung auf der Aufschrifte des Umlaufblattes verschlossen eingebracht werden können. Beitragspflichtige im Sinne dieses Absatzes, die voraussichtlich ein Einkommen nicht unter 1600 M. haben, sind zur Declaratio n des Einkommens unmittelbar aufzufordern. Für diese treten dann die Bestimmungen in Absatz 1 gleichfalls in Kraft.

Der Stadtrat hat zu den eingegangenen Declaratio nen den Tag des Einganges zu vermerken und die verschlossen eingegangenen uneröffnet dem Vorsitzenden des Abschlagsausschusses zu übergeben.

Eibenstock, den 18. Februar 1913.

Der Stadtrat.

Die Stadtverordneten.

(Stpl.) Hesse. (Stpl.) Haffner.

Die Bezirksschulinspektion für Eibenstock.

Der Stadtrat. Der Königliche Bezirksschulinspektor.

(Stpl.) Hesse. (Stpl.) Dr. P. Wildauer.

Mt. 161 II.

Die Königliche Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschuß hat den vorstehenden I. Nachtrag zur Gemeindesteueroordnung für die Stadt Eibenstock vom 1. März 1909 gemäß §§ 132 und 135d der Revidierten Städteordnung genehmigt.

Hierüber ist diese

Arkunde

ausgefertigt worden.

Blankau, am 3. März 1913.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

(Stpl.) Fraustadt.

Bh.

448a B Als kirchliches Ortsgebot genehmigt.

Schneeberg, Schwarzenberg und Eibenstock, am 6. März 1913.

J. A.

(Stpl.) Thomas. (Stpl.) v. Roemer. (Stpl.) Hesse.

B.

Donnerstag, den 13. März 1913,

nachmittags 2 Uhr

sollen zu Eibenstock

1 Piano, 2 Kleiderschränke, 1 Waschschrank, 20 Bettstellen, 4 Nachtschränke, 2 Kommoden, 1 Waschkommode, 1 Ed.-Flasche, 1 Tischauflage, 1 Matratze, 12 Stühle mit Rücken, 1 großer Posten Kleinmöbel, ca. 200 Pfosten Mahagoni-, Kuhbaum- und Eichenholz u. a. m. an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Bieterversammlung: Restauratio n „Centralhalle“ hier.

Eibenstock, den 12. März 1913.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.